

71. Sind rechtliche Beziehungen zwischen Fideikommißvermögen und Allodialvermögen möglich, auch wenn dieselbe Person Inhaber der beiden Vermögen ist?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 8. Mai 1931 i. S. G. Graf v. B. (Wefl.)
w. verwitwete Gräfin v. B. (Kl.). VII 504/30.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist die Witwe und Allodialerbin des am 5. September 1926 verstorbenen A. Grafen v. B. Dieser war bis zu seinem Tode Besitzer des Primogenitur-Fideikommisses S., zu dem auch Landgüter in Holstein gehörten. Fideikommißfolger wurde, nachdem der nächste Anwärter L. Graf v. B. darauf verzichtet hatte, der Beklagte F. Graf v. B. als zweiter Bruder des A. Grafen v. B. In seiner Hand wurde das Fideikommiß, wie durch einen Familienschluß vorgesehen, freies Eigentum. L. Graf v. B. war Inhaber des Sekundogenitur-Fideikommisses S. Dieses bestand in einer jährlichen Rente von 18000 M.; sie lastete auf dem Primogenitur-Fideikommiß S., dessen Inhaber Ab. Baron v. B. war. Der erwähnte Familienschluß datiert endgültig vom 14. Juli 1922; er wurde rechtskräftig bestätigt und ministeriell genehmigt. Durch ihn wurde das Primogenitur-Fideikommiß S. in der Weise aufgelöst, daß ein Teil davon in der Hand des damaligen Besitzers A. Grafen v. B. sogleich freies Vermögen wurde, während der Rest erst in der Hand des Beklagten freies Vermögen geworden ist. Auch das Sekundogenitur-Fideikommiß S. wurde durch den Familienschluß aufgelöst. Darüber sagt § 2 des Schlusses folgendes:

Graf A. v. B. ist verpflichtet, alsbald nach Bestätigung des Familienschlusses aus dem Erlöse der von ihm vorgenommenen Veräußerungen freigewordener Grundstücke die auf S. ruhenden Schulden einschließlich der bisher gesetzlich festgelegten Vermögensabgaben zu tilgen, sodaß das Restfideikommiß schuldenfrei wird, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1. Die in Abt. II des Grundbuchs eingetragenen Lasten bleiben insoweit auch auf dem Restfideikommiß lasten, als ihre Verteilung nicht möglich sein sollte;

2. das B.-S. Sekundogenitur-Fideikommiß wird aufgelöst. Als Abfindung soll für den Grafen L. v. B. ein Betrag von

250000 M. als Hypothek auf dem verbleibenden Restfideikommiß zu 4%, kündbar mit einjähriger Frist, eingetragen werden. Sollte infolge der Auszahlung der 250000 M. an den Grafen L. v. B. oder seine Rechtsnachfolger eine anderweitige Beschaffung notwendig sein, so ist der Fideikommißbesitzer ermächtigt, mit Genehmigung des Auflösungsamtes auch über eine vierprozentige Verzinsung hinauszugehen.

Außer diesen 250000 M. erhält Graf L. v. B. als weitere Abfindung in bar 150000 M., auszahlbar ein halbes Jahr nach rechtskräftiger Auflösung des Fideikommisses, soweit es hiernach frei wird.

Das Sekundogenitur-Fideikommiß von S. wird nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgelöst.

Auch die im Grundbuche von S. Band 1 Bl. 1 in Abteilung III unter Nr. 4 für den Baron Ad. v. B. in S. als den derzeitigen Inhaber des Her Primogenitur-Fideikommisses eingetragene Rente hat demnach Graf A. v. B. auf seine Kosten zur Löschung zu bringen.

Nach der Einführung der neuen Festwährung haben sich die Grafen A. und L. v. B. vor dem Auflösungsamt für Familiengüter beim Oberlandesgericht Kiel dahin verglichen:

Die im § 2 des Familienschlusses vom 14. Juli 1922 betr. das Gräflich B.-Ser Fideikommiß für den Grafen L. v. B. in Sa. festgesetzte Abfindung von insgesamt 400000 M. wird erhöht auf insgesamt 22000 Goldmark.

Bezüglich der Zahlungs- und Sicherungsbedingungen bleibt es bei den Bestimmungen des Familienschlusses, sodaß $\frac{2}{8}$ der 22000 Goldmark ein halbes Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Familienschlusses ausgezahlt werden, während die übrigen $\frac{3}{8}$ auf dem Restfideikommiß hypothekarisch sichergestellt werden.

Die $\frac{2}{8}$ der 22000 GM. (= 8250 GM.) hat A. Graf v. B. zur festgesetzten Zeit aus seinem Allod an L. Grafen v. B. ausgezahlt. Die Hypothek in Höhe des Restes von 13750 GM. konnte zunächst nicht zu Lasten des Fideikommißvermögens eingetragen werden, weil das Grundbuch noch nicht bereinigt war. L. Graf v. B. verlangte sodann die Barzahlung auch dieses Restes und erreichte bei dem Auflösungsamt, daß es zu seinen Gunsten die Auszahlung von 13750 RM. spernte,

als es am 13. Oktober 1925 dem U. Grafen v. B. die Genehmigung zur Aufnahme einer in sein Allodialvermögen fallenden Anleihe von 300 000 RM. erteilte. Auf die Drohung seines Bruders mit Klage willigte U. Graf v. B. mit Schreiben seines Rechtsberaters vom 27. Februar 1926 in die Auszahlung der gesperrten 13750 RM. an L. Grafen v. B. ein. Das Auflösungsamt genehmigte diese Auszahlung durch Beschluß vom 2. März 1926.

Die Klägerin macht geltend, durch die Auszahlung der 13750 RM. Fideikommißschuld aus Mitteln des Allods sei das Fideikommiß bereichert, und verlangt vom Beklagten Zahlung von 13750 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil beruht auf der unstreitigen Tatsache, daß der verstorbene U. Graf v. B. die 13750 RM. seinem Bruder L. aus Mitteln des Allods gezahlt hat, und weiter auf den Feststellungen, daß mit den 13750 RM. eine Fideikommißschuld bezahlt wurde und daß dies vorschußweise geschehen ist. Daraus leitet das Berufungsgericht einen Bereicherungsanspruch der Klägerin als der Allodialerbin des U. Grafen v. B. gegen den Beklagten als den Fideikommißfolger her.

Die Revision bekämpft in erster Linie die Annahme, daß es sich um eine Fideikommißschuld gehandelt habe. (Nach Zurückweisung dieses und eines weiteren Angriffs gegen die tatrichterlichen Feststellungen wird fortgefahren:)

Die Revision hemängelt aber auch die rechtlichen Schlußfolgerungen, die das Berufungsgericht aus den von ihm festgestellten Tatsachen gezogen hat. Sie meint grundsätzlich, Allodialvermögen und Fideikommißvermögen könnten nicht in rechtliche Beziehungen zueinander treten, und sucht weiter darzulegen, daß wenn dieses doch möglich sein sollte, jedenfalls keine ungerechtfertigte Bereicherung des Fideikommißvermögens auf Kosten des Allodialvermögens vorliege; der rechtliche Grund sei in der dem Inhaber der beiden Vermögen zustehenden Entschließungsfreiheit zu finden.

In diesen Darlegungen steckt ein richtiger Kern; den Bestand des Berufungsurteils vermögen sie aber nicht zu erschüttern.

In der Lehre vom Familienfideikommiß stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Die eine nimmt an, die Allodialvermögensmasse und die Fideikommißvermögensmasse seien zu Lebzeiten des Fideikommißbesizers nur unselbständige Teile eines und desselben Vermögens, das der Person des Fideikommißbesizers gehöre. Rechtliche Beziehungen zwischen den Vermögensteilen sind dann unmöglich; erst beim Tod des Fideikommißbesizers sind sie voneinander zu sondern. Dabei können dann Ausgleichsansprüche entstehen, z. B. wenn Schulden, die den einen Vermögensteil belasteten, aus dem andern bezahlt wurden. Darin wären Bereicherungsansprüche zu finden, weil es an einem rechtlichen Grunde für die Vermögensverschiebung innerhalb der beiden Massen fehlte und bei der Unmöglichkeit von rechtlichen Beziehungen zwischen ihnen auch fehlen mußte. Die andere Ansicht — und das ist die neuerdings herrschende — nimmt an, daß das Allodialvermögen und das Fideikommißvermögen dauernd und auch zu Lebzeiten des Fideikommißbesizers voneinander getrennt bleiben, daß demzufolge rechtliche Beziehungen des einen Vermögens zu dem andern möglich sind, obwohl dieselbe Person Inhaber der beiden Vermögen ist. Von diesem Standpunkt aus kann z. B. der Allodialbesizer dem Fideikommißbesizer ein Darlehen gewähren. Auf diesem Standpunkt stand der Entwurf des preussischen Gesetzes über Familienfideikommiße und Familienstiftungen vom 22. Dezember 1913 (Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Preussischen Herrenhauses in der Session 1914/15, Aktenstück 5 A bis D). Dort heißt es in der allgemeinen Begründung (Aktenstück 5 B S. 59), der Entwurf erblicke im Fideikommißvermögen ein dauernd vom Allod des Fideikommißbesizers geschiedenes Vermögen, das lediglich durch die natürliche Einheit der Person des Fideikommißbesizers mit dem Allod in Verbindung stehe. In den Verhandlungen der Kommission des Herrenhauses (a. a. O. Aktenstück 82 A S. 547 flg.) wurde ausführlich hierüber gesprochen und dabei von einem Regierungsvertreter gegenüber der abweichenden Ansicht eines Kommissionsmitglieds betont, daß der Austausch einzelner Vermögensgegenstände zwischen den beiden Massen möglich sei und daß sich dieser Austausch nicht nur als ein tatsächlicher Vorgang, sondern als ein Rechtsakt vollziehe (a. a. O. S. 549).

Der Entwurf von 1913 ist ebensowenig Gesetz geworden wie der spätere Entwurf von 1917, der sich in denselben Bahnen bewegte.

Seine grundlegende Anschauung hat sich aber, obgleich sie im geltenden Recht keinen unmittelbaren Ausdruck gefunden hat, in der Praxis fast allgemein durchgesetzt (Seelmann-Kläffel Das Recht der Familienfideikommiße S. 35). Auf ihr fußend nehmen die Genannten (a. a. O. S. 177) auch an, daß der Fideikommißinhaber mit seinem eigenen Allod Verträge schließen, z. B. Grundstücke herüber und hinüber verkaufen, dem Allod aus Fideikommißmitteln und umgekehrt Darlehen gewähren kann usw. Die preussische Aufhebungsgesetzgebung hat sich, wie das Landesamt für Familiengüter in dem Rechtsentscheid vom 26. Juni 1926 ausgesprochen hat, das System des Entwurfs von 1913 zu eigen gemacht (Kübler-Weitner Die Auflösung der Familiengüter in Preußen, Rechtsentscheid Nr. 27 S. 189 ffg. [190]).

Die geschilderte Rechtsentwicklung ist durch das Reichsgericht wesentlich beeinflußt worden. Schon die Begründung des Entwurfs (a. a. O. S. 58) konnte sich für die Ansicht, daß das Vermögen des Fideikommißbesizers als solches ein vom Allodialvermögen verschiedenes Sondervermögen sei, auf die Entscheidungen RGZ. Bd. 26 S. 141, Bd. 34 S. 234 und bei Gruch. Bd. 52 S. 1144 berufen. Und in RGZ. Bd. 110 S. 310 hat das Reichsgericht wiederum hervorgehoben, daß das Familienfideikommiß die Rechtsnatur eines gegenüber dem übrigen Vermögen des jeweiligen Besizers, dem Allod, rechtlich selbständigen, nicht nur eigene Aktiva, sondern auch eigene Passiva umfassenden Sondervermögens hat, sodaß es an der im § 273 BGB. vorausgesetzten Personengleichheit zwischen Gläubiger und Schuldner fehlt, wenn der Fideikommißbesizer als Herr des einen Vermögens Gläubiger und als Herr des anderen Vermögens Schuldner ist.

Daß auch das gemeine Fideikommißrecht, wie es in Schleswig-Holstein gilt, den Fideikommißbesizer als den Inhaber zweier getrennter Vermögensmassen ansieht und daß Ansprüche der einen Masse gegen die andere rechtlich möglich sind, hat der Vorderrichter unter Berufung auf Kraus Das Recht der Familienfideikommiße in Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1917 S. 21) festgestellt. Soweit es sich hier um Partikularrecht handeln sollte, ist die Feststellung des Oberlandesgerichts für die Revision unangreifbar. Soweit es sich um gemeines Recht handelt, steht das Ergebnis im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsentwicklung. Der Ent-

wurf von 1913 bezog sich auch auf die früher gemeinrechtlichen Gebiete des Preussischen Staates.

Die Revision meint, die jetzt herrschende Lehre wende zu Unrecht ein Verfahren der doppelten Buchführung an. Dabei übersieht sie, daß in der doppelten Buchführung die Konten unter verschiedenen Gesichtspunkten für ein und dasselbe Vermögen angelegt werden, während Fideikommißvermögen und Allodialvermögen nicht Teile eines einheitlichen Vermögens sind, sondern voneinander verschiedene und nur in zeitweiliger Personalunion stehende Massen, die eben deshalb nicht nur in buchmäßige, sondern in wirklich rechtliche Beziehungen zueinander treten können.

An Hand dieser Ausführungen wird klar, worin der Berufungsrichter gefehlt hat. Er stellt sich einerseits auf den Standpunkt der getrennten Vermögen und der Zulässigkeit rechtlicher Beziehungen zwischen ihnen, verneint diese dann aber doch und verlagert den Verschiebungspunkt zwischen den beiden Vermögen, auch den bewußt gewollten, jeden rechtlichen Grund, sodaß nur Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung daraus hergeleitet werden könnten. Das ist nicht folgerichtig. Wenn A. Graf v. B. die Fideikommißschuld, wie der Berufungsrichter annimmt, vorschußweise aus dem Allod bezahlte, so nahm er als Herr des Fideikommißvermögens bei dem Herrn des Allods ein Darlehen auf und war nunmehr kraft dieses Geschäfts verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen. Der Grundsatz des § 181 BGB. stand ihm bei der Eingehung dieses Geschäfts nicht entgegen. Weder als Allodialbesitzer noch als Fideikommißbesitzer handelte er als Vertreter eines andern. Auch in seiner letzteren Eigenschaft handelte er im eigenen Namen kraft seines Eigentums am Fideikommißvermögen. Soweit Rechte der Familie hieran in Frage kamen, war er durch den Familienchluß gedeckt. Dieser hatte ihn ermächtigt, zur Abdeckung der Fideikommißschuld an L. Grafen v. B. eine neue Fideikommißschuld gegenüber einem andern einzugehen und dabei die Pflicht zu übernehmen, Zinsen bis zu 4% zu zahlen. In diesen Grenzen konnte er auch sich selbst als den Herrn des Allods zum Gläubiger des Fideikommisses machen, und es hätte an sich nichts im Wege gestanden, für das Allod auf den Fideikommißgrundstücken eine Hypothek von 13750 RM. nebst 4% Jahreszinsen eintragen zu lassen (Seelmann-Kläffel a. a. O. S. 177). Schlimmstenfalls hätte A. Graf v. B. den Anspruch für das Allod

auch gerichtlich gegen das Fideikommißvermögen geltend machen können; nur hätte er dann bei der Fideikommißbehörde beantragen müssen, für das Fideikommißvermögen einen besonderen Vertreter zu bestellen (Kraus a. a. O. S. 21).

Mit dem Tode des U. Grafen v. B. vereinfachte sich die Rechtslage. Das Gläubigerrecht aus dem Darlehensgeschäft fiel mit dem Allodialvermögen an die Klägerin und die Schuldnerpflicht ging auf den Beklagten als den Fideikommißfolger über. So stehen sich jetzt verschiedene Personen als Gläubiger und Schuldner gegenüber.

Der Umstand, daß das Fideikommißvermögen in der Hand des Beklagten freies Vermögen geworden ist, ändert grundsätzlich nichts an der Rechtslage. Wie das Landesamt für Familiengüter im Beschuß vom 28. Mai 1930 ausgesprochen hat, ist auch das dem Beklagten zugefallene Restfideikommiß durch den Familienschluß vom 14. Juli 1922 freiwillig aufgelöst worden. Nach welchen Grundsätzen das geschehen ist, namentlich was über die Haftung für die noch verbliebenen Fideikommißschulden vereinbart worden sein mag, steht dahin; auch der Beklagte hat in dieser Richtung keine Anführungen gemacht. Ebensowenig hat er sich darauf berufen, daß er etwa nur mit dem früheren Fideikommißvermögen haften und daß dieses nicht ausreiche, um die Klägerin zu befriedigen. Alles dieses hätte aber schon in den Vorinstanzen geschehen sein müssen, wenn die Revision hier Zweifel anregen will.

Die Revision kommt endlich noch darauf zurück, daß das Fideikommiß außerstenfalls verpflichtet gewesen sei, eine Hypothek von 13750 RM. eintragen zu lassen, und meint, Barzahlung könne deshalb nicht verlangt werden. Dieses Vorbringen wäre vielleicht erheblich, wenn es sich wirklich um den vom Berufungsrichter angenommenen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung handelte; es bleibt aber bedeutungslos, weil der Klagenanspruch, wie dargelegt, als ein Darlehensanspruch anzusehen ist. Der Wechsel in der rechtlichen Beurteilung ist zulässig, weil der Sachverhalt, der die Annahme eines Darlehens rechtfertigt, seinem ganzen Umfang nach bereits vom Berufungsrichter festgestellt worden ist.